

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3151

Vorlage für den Bildungsausschuss am 01.12.2011

**Änderungsantrag
der Fraktionen von CDU und FDP**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes
Drs. 17/1617 (neu)**

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a. Die Angaben zu Abschnitt II werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt II

Enteignung und Entschädigung

§ 25 Enteignung

§ 26 Ausgleichspflichtige Maßnahmen

§ 27 Rechtsmittel“

b. Die Angaben zu Abschnitt III werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 28 Gebührenfreiheit

§ 29 Verträge mit den Kirchen

§ 30 Durchführung

§ 31 Übergangsregelung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „im öffentlichen Interesse liegen“ die Worte „(einfache Kulturdenkmale)“ eingefügt.

b. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Welterbestätten im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäß Artikel 11 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972, BGBl. II 1977, S. 213, in die „Liste des Erbes der Welt“ eingetragenen Stätten, soweit sie dort nicht als Naturerbe eingetragen sind. Pufferzonen sind definierte Gebiete um eine Welterbestätte zum Schutz ihres unmittelbaren Umfeldes, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Das Denkmalsbuch

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden führen das Denkmalsbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind (besondere Kulturdenkmale), sind in das Denkmalsbuch einzutragen. Die Eintragung von Gebäuden, deren Fertigstellung nicht länger als 65 Jahre zurückliegt, bedarf des Einvernehmens mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Die oberste Denkmalschutzbehörde legt durch Verordnung fest, welche Daten in den Denkmalsbüchern nach Absatz 2 zu verarbeiten und welche dieser Daten zu veröffentlichen sind.

(4) Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder von Amts wegen nach deren Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.

(5) Die Einsicht in das Denkmalsbuch ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweist. Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben unberührt.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
2. Überführungen eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten,
3. die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.

Vor Erteilung der Genehmigung kann sich die untere Denkmalschutzbehörde von der oberen Denkmalschutzbehörde beraten lassen. Bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den Fällen zu Nummer 2 tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in den einer anderen überführt wird. Die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind zu berücksichtigen.“

b. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 111 a) LVwG“ durch die Angabe „§ 111 a des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

c. In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

d. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften erlischt die Genehmigung,

1. wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen oder
2. wenn eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Der Wortlaut wird Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wohnungen dürfen gegen den Willen der unmittelbaren Besitzerinnen und Besitzer nur zur Verhinderung einer dringenden Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Datenschutz

Die Denkmalschutzbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und speichern, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalschutzbehörden die zur Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an die Gemeinden und unteren Bauaufsichtsbehörden übermitteln.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit den Gemeinden, in deren Gebiet der Denkmalbereich liegt, durch Verordnung festgelegt.“

b. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Festlegung eines Denkmalbereichs durch Verordnung ist nachrichtlich im Denkmalbuch zu vermerken.“

8. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23.

November 1972, BGBl. II 1977, S. 213, rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Pufferzone angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3“ ersetzt.
- b. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „ganz oder teilweise sich zueignet“ durch die Worte „beschädigt oder zerstört“ ersetzt.
- c. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 verwendeten Geräte sollen eingezogen werden.“

10. In § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Enteignung von Grundeigentum geltende Enteignungsrecht des Landes findet Anwendung.“

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Ausgleichspflichtige Maßnahmen

(1) Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes zu einer die Grenzen der Sozialbindung überschreitenden Belastung der Eigentümerinnen und Eigentümer führen, hat das Land eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann.

(2) Im Falle einer Entschädigung in Geld findet das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Enteignungsrecht des Landes entsprechende Anwendung.

(3) Über die Entschädigung entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde.“

12. § 27 wird gestrichen.

13. Die §§ 28 bis 31 werden die §§ 27 bis 30.

14. Es wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31

Übergangsregelung

Die in § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996, GVOBl. Schl.-H. S. 676, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Landesverordnung vom 8. September 2010, GVOBl. Schl.-H S. 575, getroffenen Regelungen gelten bis zum Ablauf des Jahres 2015 fort. § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 4 sowie Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.“

15. § 32 wird gestrichen

II. Es wird folgender Artikel 2 angefügt:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu 2a:

Es wird zur Klarstellung des Fortbestehens der Unterscheidung zwischen einfachen und besonderen Kulturdenkmalen eine Legaldefinition der einfachen Kulturdenkmale aufgenommen; die besonderen Kulturdenkmale werden entsprechend in § 5 Absatz 2 legaldefiniert.

Zu 3:

Obwohl durch das Fortgelten der Denkmalschutzverordnung hier kein weiterer Regelungsbedarf angezeigt ist, wird zur rechtlichen Klarstellung dieser Passus aus dem derzeitigen DSchG im neuen Absatz 1 eingefügt.

Einerseits wird in Absatz 2 die Aufzählung durch Einfügung der technischen Kulturdenkmale erweitert – entsprechend der Aufnahme der technischen Kulturdenkmale in § 1 Absatz 2 –, andererseits wird eine dynamische Zeitregelung eingefügt, die eine Einvernehmensregelung mit der obersten Denkmalschutzbehörde umfasst. Die Festlegung dieses Zeitraumes hinsichtlich der Einvernehmensregelung war zum einen erforderlich geworden, weil gerade entsprechende Bauten oft nicht mehr die aktuellen Standards (energetische Standards, Klimaziele etc.) erfüllen und Mängel, besonders an Wohnobjekten, aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht (wirtschaftlich) behoben werden konnten. Zum anderen gab es in der Vergangenheit auch bei entsprechenden öffentlichen Bauten immer wieder Schwierigkeiten der Betroffenen, praktischen Bedürfnissen der Eigentümerinnen und Eigentümer und den Anforderungen des Denkmalschutzes gleichermaßen gerecht zu werden. Hier ist eine Abwägung erforderlich, die den „zweiten Blick“ der obersten Denkmalschutzbehörde notwendig macht.

Zu 4a:

In § 7 Absatz 1 Nr. 3 wird der Umgebungsschutz aufgegriffen, aber in der Reichweite auf die genannten Elemente begrenzt. Was unmittelbar ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Diese Umstände sind in der Eintragungsverfügung zu konkretisieren und zu begründen. Übergroße Reichweiten („so weit das Auge reicht“) sollen vermieden werden. Es wird in dem neuen Satz 2 eine Kann-Regelung eingeführt, die den unteren Denkmalschutzbehörden die Möglichkeiten eröffnet, den fach-

lichen Rat der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. Falls es den unteren Denkmalschutzbehörden personell und/oder fachlich nicht möglich sein sollte, über die Genehmigung zu entscheiden, können sie die fachliche Hilfe der oberen Denkmalschutzbehörden in Anspruch nehmen.

Ferner wird im neuen Satz 3 ein Genehmigungsvorbehalt der oberen Denkmalschutzbehörde für den Fall bestimmt, dass Maßnahmen, die eine Gefahr für den Denkmalwert eingetragener Kulturdenkmale bedeuten, überregionale Bedeutung haben – in erster Linie Infrastrukturmaßnahmen. Hier soll ein zentraler Ansprechpartner schnelle Verfahrensabläufe gewährleisten.

Zu 4d:

In § 7 Absatz 4 wird die zeitliche Befristung der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 geregelt. Damit soll verhindert werden, dass eine einmal erteilte Genehmigung unbefristet fortgilt, wenn mit der Maßnahme nach Genehmigungserteilung nicht begonnen bzw. die begonnene Maßnahme für einen längeren Zeitraum unterbrochen wurde.

Zu 5b:

Der neue § 12 Absatz 2 regelt, unter welcher Voraussetzung ein Betretungsrecht besteht. Das Zitiergebot des Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird beachtet.

Zu 6:

§ 13 entspricht inhaltlich der bisherigen Datenschutzvorschrift in § 14. Die Norm wird lediglich sprachlich vereinfacht und an die Begrifflichkeiten des geltenden Datenschutzrechts angepasst.

Zu 7a:

Zusammenführung der rechtlichen Norm zur Verhinderung von Redundanzen. Vgl. auch § 5 des Entwurfes.

Zu 9c:

Die hier vorgesehene Einziehung der zur Tat benutzten Gegenstände dient der generellen Abschreckung und der Verhinderung von Wiederholungstaten; die Einziehung z.B. von Metallsonden im Wert von mehreren tausend Euro bedeutet einen ersten Verlust mit erheblichen finanziellen Folgen für den Täter.

Zu 14:

Einfügung einer Übergangsregelung, nach der Garten- und Parkanlagen bis zum 31.12.2015 weiterhin den Schutz des geltenden DSchG genießen, zugleich aber ermöglicht wird, diese in der Zwischenzeit ins Denkmalsbuch einzutragen.

Wilfried Wengler
und Fraktion

Kirstin Funke
und Fraktion